

# Löbliche Verwaltungskammer!

Autor(en): **Zollikofer**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542948>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Minister der Künste und Wissenschaften,  
an den Regierungstatthalter des Cantons  
Santis.

Bürger Statthalter!

Nachdem der Regierung die Anzeige gemacht worden ist, daß seit dem Rückzuge der feindlichen Armeen aus der Schweiz, der ehemalige Fürstbischof von St. Gallen sich die Ausübung der Ordinariatsgewalt durch Aufstellung eines Fiskals, in der Person des B. Germanns fortwährend anmasse, hat sie, in Erwägung, daß die Abtey St. Gallen mit allen ihren Gütern und Rechten, Staatseigenthum geworden sey, und seitdem in Helvetien kein Fürstthum, also auch kein Ordinarius von St. Gallen mehr existire; in Erwägung ferner, daß schon im verfloffenen Jahr der Fürstbischof von Constanz, auf Ersuchen der Regierung, die bischöfliche Gewalt im ehemaligen Ordinariat St. Gallen übernommen und bereits durch eine Reihe von Handlungen ausgeübt habe, diesen Fürsten um Erneuerung der Uebernahme aller bischöflichen Rechte neuerdings ersucht, welcher sich dann durch ein Schreiben vom 22. Sept. an die Regierung dahin erklärte:

„Daß er ganz willig und bereit sey, gemäß der ihm obliegenden heiligen Pflicht gegen alle seine Bisthums-Genossen, die provisorische Besorgung der katholischen Einwohner der (ehemals) St. Gallischen Landen samt der Leitung und Aufsicht über dortige Geistlichkeit von bischöflichen Ordinariats wegen, unmittelbar zu übernehmen, in welcher Absicht er Seiner bischöflichen Curia zu Constanz bereits die erforderlichen Aufträge gegeben habe. Die helvetische Regierung sollte demnach belieben, in Besetzungsfällen geistlicher Pfrunden den von der geeigneten Patronatsbehörde präsentirten Geistlichen durch die verordneten Cantonsgewalten die Weisung zugehen zu lassen, daß dieselben sich wegen der seelsorglichen Jurisdiction und Anstellung auf die erlangten Benefizien, bey Seiner bischöflichen Curia gebührend anmelden möchten.“

Dieser bischöflichen Erklärung zufolge, erließ die Regierung den beyliegenden Beschluß vom 24ten Sept., Kraft dessen dem Bürger Fiskal Germann von nun an, alle Ausübung einer Ordinariatsgewalt, im Namen des gewesenen Fürstbistums von St. Gallen, in Helvetien gemessenst untersagt ist, so daß diese Rechte nun wieder in den Händen ihres alten Inhabers, des Fürstbisthofs von Constanz, liegen.

Sie, Bürger Statthalter, werden eingeladen, der

katholischen Geistlichkeit und dem Volke Ihres Cantons, diese Abänderung im Ordinariat ungesäumt bekannt zu machen, theils damit diejenigen Geistlichen, welche angestellt werden, und der bischöflichen Bekräftigung bedürfen, sich nach Constanz um die Jurisdiction in divinis wenden, theils damit das Volk vor unzeitigen Besorgnissen verwahrt werde.

Gruß und Hochachtung.

Bern, 5. Okt. 1800.

Der Minister der Wissenschaften,  
in dessen Abwesenheit: M a y.

(Der Beschluß des Vollz. Rathes ist bereits abgedruckt S. 603.)

### Löbliche Verwaltungskammer!

Nachdem Seine Hochfürstliche Gnaden diesseitiger Herr Ordinarius den Entschluß gefasset haben, die provisorisch geistliche Besorgung des katholischen Volkes und des Clerus in den St. Gallischen Landen zu übernehmen, so rechnen wir es uns zum Vergnügen, hierunter mit einer löblichen Verwaltungskammer bey manchem vorkommenden Anlaß künftig in nähern Verkehr treten zu können.

Wir erwarten demnach in Fällen, wo geistliche Pfrunden in ermeldten Landen zu besetzen seyn werden, daß alle dahin beförderte Geistliche anhero werden präsentiert, und zu Einholung der geistlichen Jurisdiction und Anstellung an uns verwiesen werden.

Wir verharren mit wahrer Achtung.

Constanz, den 25. Sept. 1800.

Hochfürstbisch. Constanz. geistlicher Rath. Prä-  
sident, Officialis und geistliche Räte,  
P r e m m a u e r.

Dem Original und den vidimirten Abschriften  
gleichlautend befunden

der Secr. des Reg. Statthalters vom C. Santis,  
Zollikofer.

### Gesetzgebender Rath, 15. Okt.

(Fortsetzung.)

Die Discussion über das Gutachten, die Verhältnisse der Fremden, die sich in Helvetien niederlassen wollen, betreffend, wird fortgesetzt.

Folgender Antrag wird in Berathung genommen:

„Bürger Professor Tralles von Hamburg, wegen seine Verdienste und ausgezeichneten Kenntnisse